

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (Verbandssatzung)

veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 42/2017 vom 19. Oktober 2017

§ 1

Verbandsmitglieder, Rechtsform, Verbandsgebiet

- (1) Die Landkreise Erzgebirgskreis, Mittelsachsen, Zwickau, die Kreisfreie Stadt Chemnitz und die Stadt Zwickau bilden zur Entwicklung und dauerhaften Sicherstellung eines einheitlichen, flächendeckenden, bedarfsgerechten, bürgernahen und effizienten Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nach Maßgabe dieser Satzung einen Zweckverband nach dem SächsKomZG.
- (2) Die Verbandsmitglieder können als zuständige Behörden in eigener Verantwortung öffentliche Personenverkehrsdienste für ihr Gebiet nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder des allgemeinen Vergaberechts vergeben.
- (3) Der Zweckverband ist eine Gruppe von zuständigen Behörden im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (4) Die Gruppe von zuständigen Behörden gemäß Absatz 3 kann für das Verbandsgebiet gemäß Absatz 6 Dienstleistungsaufträge über öffentliche Personenverkehrsdienste an einen internen Betreiber eines Verbandsmitgliedes nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergeben. Die Möglichkeit eines Verbandsmitgliedes, für sein Gebiet Dienstleistungsaufträge über öffentliche Personenverkehrsdienste an seinen internen Betreiber direkt zu vergeben, bleibt davon unberührt.
- (5) Der Beitritt weiterer Gebietskörperschaften ist möglich, wenn sie Aufgabenträger für den ÖPNV sind. Die Bedingungen über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der aufzunehmenden Gebietskörperschaft.
- (6) Das Verbandsgebiet umfasst das Territorium seiner Verbandsmitglieder.

§ 2

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen“ (ZVMS). Er hat seinen Sitz in Chemnitz.

§ 3

Ziele

Dem Zweckverband obliegt die Abstimmung eines attraktiven zukunftsweisenden ÖPNV in Übereinstimmung mit den Verbandsmitgliedern sowie in Zusammenarbeit mit den von Verbandsmitgliedern getragenen kommunalen Verkehrsunternehmen, den im Verbandsgebiet tätigen privaten Verkehrsunternehmen und Unternehmen des Schienenpersonennahverkehrs

(SPNV). Ziel ist dabei die Verbesserung der Verkehrsverteilung zugunsten des ÖPNV sowie die Unterstützung der kommunalen Gebietskörperschaften bei der Raumordnungsplanung und -entwicklung durch Erschließung mit ÖPNV.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband ist Träger der hoheitlichen Aufgaben gemäß dem ÖPNVG und erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Der Zweckverband ist Aufgabenträger für den SPNV in seinem Verbandsgebiet gemäß § 4 Abs. 2 ÖPNVG. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe entscheidet der Zweckverband insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV;
 2. Vereinbarung oder Auferlegung von Nahverkehrsleistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
 3. Vorhaltung und Bewirtschaftung von Infrastruktur sowie Beschaffung und Beistellung von Fahrzeugen und Instandhaltungsanlagen;
- (3) Der Zweckverband hat in Abstimmung mit seinen Mitgliedern einen Nahverkehrsplan für das Verbandsgebiet zu erstellen, zu beschließen und fortzuschreiben.
- (4) Der Zweckverband erfüllt in Verwirklichung des Verbundgedankens folgende weitere Aufgaben:
 1. Koordination des kreisgrenzenüberschreitenden ÖPNV, insbesondere durch Entwicklung eines einheitlichen Netzes mit abgestimmten Fahrplänen;
 2. Entwicklung und Festlegung eines einheitlichen Tarifs, einheitlicher Tarifbestimmungen und einheitlicher Beförderungsbedingungen (Verbundtarif);
 3. Aufteilung der Beförderungsentgelte zwischen den Verkehrsunternehmen (Einnahmeaufteilung);
 4. Bereitstellung einer einheitlichen Fahrplanauskunft und Herausgabe eines einheitlichen Fahrplanheftes in Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen;
 5. Entwicklung eines einheitlichen Vertriebs und Marketings des ÖPNV in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen;
 6. Ermittlung von Kostensätzen für Verkehre im Verbandsgebiet;
- (5) Der Zweckverband ist Maßnahmenträger des Nahverkehrsprojektes Chemnitzer Modell – Stufe 2 – Ausbau Chemnitz – Thalheim. Dieses Vorhaben umfasst die Verknüpfung der Eisenbahnstrecke Chemnitz-Thalheim im Bereich des Südbahnhofes mit dem Stadtbahnnetz Bernsdorfer Straße durch den Neubau der Straßenbahntrasse entlang der Reichenhainer Straße mit mehreren Zugangsstellen. Zur Realisierung dieses Vorhabens errichtet der Zweckverband Verkehrsinfrastrukturanlagen auch des straßengebundenen ÖPNV, insbesondere Straßenbahntrassen. Eine eventuelle Umlage für die Erledigung dieser Aufgabe wird nur von der Stadt Chemnitz getragen.
- (6) Aufgabe des Zweckverbandes ist die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg zum Besuch der öffentlichen Schulen und der staatlich anerkannten Ersatzschulen freier

Träger (§ 23 Absatz 3 SchulG) und den Ausbildungsverkehr zu fördern, zu organisieren, zu planen und seine Finanzierung zu regeln und zu kontrollieren.

- (7) Hinsichtlich der Schülerbeförderung werden allein die Aufgaben der Landkreise Mittelsachsen und Zwickau sowie des Erzgebirgskreises wahrgenommen. Beschlüsse diese Aufgabe betreffend erfolgen nur durch die Verbandsräte der Landkreise Mittelsachsen und Zwickau sowie des Erzgebirgskreises. Für die Erledigung dieser Aufgabe tragen allein die übertragenden Verbandsmitglieder die Kosten. Auf der Grundlage von § 60 Abs. 2 SächsKomZG werden die Istkosten der Schülerbeförderung vom ZVMS gegenüber den Landkreisen jährlich abgerechnet, soweit sie nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind. Die Kosten für die Durchführung der Beförderungs- bzw. Erstattungsleistungen werden den Landkreisen anteilig nach dem Verursacherprinzip zugeordnet. Personal- und sonstige Verwaltungsaufwendungen werden gedrittelt. Die Einzelheiten zu den Abrechnungsmodalitäten werden durch öffentlich-rechtlichen Finanzierungsvertrag geregelt.
- (8) Der ZVMS ist Aufgabenträger für das Sonderverkehrsmittel „Drahtseilbahn Augustusburg“ gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG.
- (9) Der ZVMS ist Aufgabenträger für die Planung, Organisation, Ausgestaltung und Durchführung der straßengebundenen Ersatzverkehre als dauerhaften Ersatz für vom ZVMS abbestellte SPNV-Verkehrsleistungen (Bahnersatzverkehr) im Gebiet der Stadt Chemnitz und des Landkreises Zwickau.

§ 5 Aufgabenerfüllung

- (1) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verkehrsverbund Mittelsachsen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (VMS GmbH). Der Zweckverband ist alleiniger Gesellschafter der VMS GmbH. Der Zweckverband überträgt der VMS GmbH insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Koordination des kreisgrenzenüberschreitenden ÖPNV, insbesondere durch Entwicklung eines einheitlichen Netzes mit abgestimmten Fahrplänen;
 2. Entwicklung eines einheitlichen Tarifs, einheitlicher Tarifbestimmungen und einheitlicher Beförderungsbedingungen (Verbundtarif);
 3. Vornahme der Aufteilung der Beförderungsentgelte zwischen den Verkehrsunternehmen (Einnahmeaufteilung);
 4. Bereitstellung einer einheitlichen Fahrplanauskunft und Herausgabe eines einheitlichen Fahrplanheftes in Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen;
 5. Entwicklung eines einheitlichen Vertriebs und Marketings des ÖPNV in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen;
 6. Ermittlung von Kostensätzen für Verkehre im Verbandsgebiet;
 7. Planung und Mitwirkung an der Finanzierung von Verkehrsleistungen;
 8. Bestellung und Kontrolle der in § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 9 dieser Verbandssatzung genannten Verkehrsleistungen, wenn der Zweckverband die VMS GmbH mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe gesondert beauftragt hat;
 9. Erstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes, wenn der Zweckverband die VMS GmbH mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe gesondert beauftragt hat;

10. Vorhaltung und Bewirtschaftung von Infrastruktur sowie Beschaffung und Beistellung von Fahrzeugen und Instandhaltungsanlagen;
 11. Betrieb von Sonderverkehrsmitteln des Öffentlichen Personennahverkehrs;
 12. Vertrieb von Fahrscheinen des Öffentlichen Personennahverkehrs
-
- (2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben außerdem Dritter bedienen. Er kann hierfür weitere Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen. Die Übertragung von Aufgaben bedarf der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung. Einzelheiten sind vertraglich zu regeln.
 - (3) Der Zweckverband bildet einen Beirat für die Aufgabe Schülerbeförderung. Die Landkreise Mittelsachsen und Zwickau sowie Erzgebirgskreis entsenden in den Beirat jeweils drei Vertreter. Im Rahmen seiner Aufgabe hat der Beirat eine beratende Funktion.

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen ist durch Satzung zu regeln.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat drei Stimmen, davon abweichend hat die Stadt Zwickau zwei Stimmen.

§ 8 Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Zur Wahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen erforderlich.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ohne Einhaltung einer Frist formlos einberufen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Vorsitzende die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.

- (4) Die mit der Vertretung der Betriebsführung beauftragten Personen der VMS GmbH nehmen beratend an der Verbandsversammlung teil. Beauftragte Dritte nach § 5 Abs. 2 können zugelassen werden.

§ 9

Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Der Zweckverband ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (3) Soweit ein Gesetz oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Die Verbandsversammlung kann aus wichtigem Grund in geheimer Abstimmung beschließen. Stimmenthaltungen sind zulässig und werden beim Abstimmungsergebnis nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Verbandsmitglieder können ihre Vertreter anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (4) Einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse über hoheitliche Aufgaben. Dies betrifft folgende Angelegenheiten:
1. Wahrnehmung der SPNV-Aufgabe gemäß § 4 Abs. 2,
 2. Beschlussfassung zum Nahverkehrsplan gemäß § 4 Abs. 3.
- (5) Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Verbandsversammlung ist unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) eine Niederschrift zu fertigen. Jedes Verbandsmitglied kann verlangen, dass seine Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes, der VMS GmbH, eines beauftragten Dritten nach § 4 Abs. 3 oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei Vertretern der Verbandsmitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund dieser Satzung der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden übertragen werden:
1. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen;

3. die Haushaltssatzung und gegebenenfalls die Nachtragshaushaltssatzung und die Feststellung der Jahresrechnung;
 4. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, deren Wert im Einzelfall einen Betrag von 50.000 EUR übersteigt;
 5. den Abschluss oder die Änderung von Verträgen, soweit diese eine Summe von 250.000 EUR im Einzelfall übersteigen;
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 7. die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 8. die Beschlussfassung zum Nahverkehrsplan;
 9. die Festlegung des einheitlichen Tarifs, einheitlicher Tarifbestimmungen und einheitlicher Beförderungsbedingungen (Verbundtarif);
 10. die Art und Weise der Berechnung der Aufteilung der Beförderungsentgelte zwischen den Verkehrsunternehmen (Einnahmeaufteilung);
 11. die Art und Weise der Berechnung von Kostensätzen für Verkehre;
 12. der Abschluss von Verkehrsverträgen, die Abgabe von Bestellgarantien für einzelne SPNV-Strecken;
 13. die Übertragung von Aufgaben des Zweckverbandes an Dritte.
- (2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Verbandsversammlungen vor und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, durch Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für:
 1. den Vollzug des durch die Verbandsversammlung beschlossenen Haushaltes und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel;
 2. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis einschließlich 50.000 EUR im Einzelfall;
 3. die Einstellung, die Beförderung und die Entlassung sowie die Eingruppierung von Bediensteten im Rahmen des Stellenplanes mit Ausnahme des Geschäftsführers;
 4. den Abschluss oder die Änderung von Verträgen bis einschließlich 250.000 EUR je Vertrag mit Ausnahme von Verkehrsverträgen;
 5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis einschließlich einem Streitwert von 250.000 EUR;
 6. die Stundung von Forderungen bis einschließlich 50.000 EUR im Einzelfall.

- (3) Die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften gemäß dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), an denen der Zweckverband beteiligt ist, obliegt dem Verbandsvorsitzenden. Er ist bei der Ausübung von Gesellschafterrechten an Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende bedarf der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung für die Ausübung des Stimmrechts bei Beteiligungsgesellschaften nach Absatz 3 für folgende Beschlüsse:
1. Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und Verwendung der Ergebnisse sowie Abdeckung von Verlusten;
 2. Genehmigung des Wirtschaftsplanes, bestehend aus Jahreserfolgsplan, 5-jährigem Finanzplan und Stellenübersicht;
 3. Entlastung der Geschäftsführung;
 4. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 5. Entscheidung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung;
 6. Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere deren Veräußerung und Belastung, die Bestimmung des § 17 GmbHG bleibt unberührt;
 7. Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft sowie Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren;
 8. Aufnahme neuer Gesellschafter;
 9. Beschlüsse über die Besetzung von Organen bei Beteiligungsgesellschaften.
- (5) Abs. 4 gilt entsprechend für die Ausübung von Gesellschafterrechten, soweit es um die Zustimmung der Gesellschafter für folgende Geschäfte in der Gesellschaft geht:
1. Gründung, Erwerb oder Veräußerung von anderen Unternehmen oder Beteiligung an anderen Unternehmen, sowie Einrichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten;
 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 3. Kaufabschlüsse mit Einzelbeschaffungswert von mehr als 250.000 EUR;
 4. Abschluss oder Änderung von Verträgen, die eine Verpflichtung der Gesellschaft von über 250.000 EUR zur Folge haben;
 5. Veräußerung von Gegenständen aus dem Anlagevermögen, soweit der marktübliche Verkehrswert im Einzelfall 250.000 EUR übersteigt;
 6. Gewährung von Krediten jeglicher Art, soweit sie einen Betrag von 250.000 EUR übersteigen;
 7. Übernahme von Bürgschaften und Garantien, soweit sie eine Verpflichtung der Gesellschaft von über 250.000 EUR zur Folge haben und haben können;

8. Eingehung von Wechselverpflichtungen, soweit sie einen Betrag von 250.000 EUR übersteigen;
 9. Schuldbeitritte, soweit zu einer Schuld von über 250.000 EUR beigetreten wird;
 10. Erteilung von Prokura oder Generalvollmacht;
 11. Beantragung von beförderungsrechtlichen Genehmigungen für Linien im Verbundgebiet.
- (6) Der Verbandsvorsitzende hat den Verbandsmitgliedern hinsichtlich der Gesellschaft Auskunfts- oder Einsichtsrechte zu verschaffen, die den Auskunfts- oder Einsichtsrechten des Gesellschafters nach § 51 a GmbHG gleichkommen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende kann die Geschäfte der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes übertragen. Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Geschäftsstelle, Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird am Sitz des Zweckverbandes eingerichtet.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer.
- (3) Der Geschäftsführer erledigt die ihm durch den Verbandsvorsitzenden übertragenen Aufgaben.
- (4) Der Zweckverband kann für die Erledigung seiner Aufgaben weitere hauptamtliche Bedienstete sowie nebenamtliche oder ehrenamtliche Bedienstete einstellen.

§ 13 Verbandswirtschaft

- (1) Der Zweckverband ist Träger der hoheitlichen Aufgaben gemäß dem ÖPNVG und erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (2) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem ÖPNVG dem ZVMS zur Verfügung gestellten Finanzmittel vom Freistaat Sachsen sind zweckgebunden und stehen bis zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung oder im Fall der Auflösung des Zweckverbandes, in voller Höhe unter dem Rückforderungsvorbehalt des Freistaates Sachsen.

§ 14 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf gemäß § 60 SächsKomZG in der jeweils gültigen Fassung. Für die Berechnung der Umlage ist die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes maßgebend.
- (2) Die satzungsgemäßen Aufgaben der VMS GmbH können mit Mitteln des Zweckverbandes finanziert werden, soweit die eigenen Einnahmen der VMS GmbH für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nicht ausreichend sind. Die Höhe dieses Finanzbedarfs wird von der Verbandsversammlung festgestellt. Die Verbandsmitglieder können den so festgestellten Betrag direkt an die VMS GmbH leisten.

§ 16 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden auf der Grundlage der Sächsischen Kommunalen Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO) in der jeweils gültigen Fassung am Ort der Geschäftsstelle oder an einem von der Verbandsversammlung zu beschließenden Ort eines beteiligten Verbandsmitgliedes geführt.

§ 17 Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung bis zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres vor.
- (2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung wird von einem durch die Verbandsversammlung bestimmten Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes oder Rechnungsprüfer, Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeinde- beziehungsweise Landkreisordnung durchgeführt.
- (3) Nach der Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung durch Beschluss festgestellt.

§ 18 Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung der Verbandssatzung ist nur mit zwei Drittel der Stimmen aller Verbandsmitglieder möglich.

§ 19 Auflösung des Zweckverbandes

Der Zweckverband kann sich durch Beschluss der Verbandsversammlung auflösen. Der Auflösungsbeschluss bedarf drei Viertel der Stimmen aller Verbandsmitglieder. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und kann versagt werden, wenn zum Entscheidungszeitpunkt die Voraussetzungen für die Bildung eines Pflichtverbandes vorliegen.

§ 20 Abwicklung

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Der Zweckverband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, sofern nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- (3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.
- (4) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.
- (5) Können die Ansprüche der Gläubiger nicht oder nicht vollständig befriedigt werden, so werden die Ansprüche von den Verbandsmitgliedern entsprechend dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung befriedigt.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger.

§ 22 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen vom 9. Juli 2004 (veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 34/2004 vom 19. August 2004), zuletzt geändert durch die Satzung zur 8. Änderung der Verbandssatzung vom 16. September 2016 (veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 50/2016 vom 15. Dezember 2016), außer Kraft.

Chemnitz, den 23. Juni 2017

Dr. C. Scheurer
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende den Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.